

informiert...

... vorläufige Bescheide vom Jobcenter

§ 41 a SGB II regelt seit 01.08.2016 die vorläufige Erbringung (Bewilligung) von ALG-II. Das ist nicht vorteilhaft, denn bei einem vorläufigen Bescheid sind Widerspruch und einstweilig Anordnung nicht möglich.* Daher ist es gut zu wissen, in welchen Fällen vorläufige Entscheidungen möglich sind, und wie man mit ihnen umgeht.

A: Gründe für einen vorläufigen Bescheid:

Das Jobcenter **muss** vorläufig entscheiden, wenn Ihr Anspruch auf ALG II wahrscheinlich ist, und

- die Antragsbearbeitung noch Zeit braucht.
 - Unterlagen fehlen noch
- die Berechnung der Leistungshöhe noch Zeit braucht.
 - schwankende Einkommen
 - selbstständige Tätigkeit
- Sie eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft mit Kind/ern bilden.
- weil Sie einen Vorschuss nach § 42 SGB X beantragt haben.

Das Jobcenter **kann** vorläufig entscheiden, wenn Ihr Anspruch wahrscheinlich ist, und

- Gerichtsverfahren in Sachen Alg II anhängig sind.

B: Kriterien für die Rechtmäßigkeit Ihres vorläufigen Bescheids:

Grundsätzlich gilt:

- Das Jobcenter muss die Vorläufigkeit begründen.
- Längere Bearbeitungszeit heißt: länger als ein Monat.
- Die vorläufige Leistung muss bedarfsdeckend sein

C: Kriterien bei der Einkommensberechnung:

- schwankend heißt: es wird jeden Monat ein anderes Einkommen erzielt. Eine Tarifierhöhung oder die Zahlung von Weihnachtsgeld reichen nicht.
- Bei der Berechnung **müssen** der Grundfreibetrag (*mindestens* 100 €) und titulierte Unterhaltszahlungen abgezogen werden.
- Der Erwerbstätigenfreibetrag **kann bei der Festsetzung des vorläufigen Einkommens** unberücksichtigt bleiben; dies ist eine Ermessensentscheidung, die das Jobcenter begründen muss. Durch die Entscheidung darf es nicht zu einer Unterdeckung des Bedarfs kommen.

Das Jobcenter entscheidet abschließend,

- wenn alle Unterlagen vorliegen,
- wenn das vorläufige Alg II vom endgültigen (abschließend festzustellenden) Anspruch abweicht.
- wenn Sie eine abschließende Entscheidung beantragen.

Achtung: wenn das Jobcenter nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (6 Monate) nicht innerhalb eines Jahres endgültig entschieden hat und Sie auch keine abschließende Entscheidung beantragt haben, gilt der vorläufige Bescheid als endgültig.

* Bei fehlerhafte KdU-Berechnung oder anderen Fehlern bleibt der Widerspruch möglich.

Und so überprüfen Sie, ob das Jobcenter Ihren Bescheid zu Recht vorläufig bewilligt hat.

Trifft einer der unter A) genannten Gründe bei Ihnen zu?

Nein → beantragen Sie einen endgültigen Bescheid.

- *„Hiermit beantrage ich für den Zeitraum von ... bis ..., für den Sie einen vorläufigen Bescheid erlassen haben, einen abschließenden, endgültigen Bescheid. Begründung: Es liegen keine der für einen vorläufigen Bescheid notwendigen Gründe vor.“*
- Erkundigen Sie sich bei der friga nach anhängigen Gerichtsverfahren

ja → prüfen Sie die Kriterien unter B) und C)

B) Grundsätzliche Kriterien

Enthält der Bescheid eine Begründung?

Nein → endgültigen Bescheid beantragen.

Ja → Überprüfen Sie die weiteren Kriterien.

Fehlen noch Unterlagen?

Nein → endgültigen Bescheid beantragen.

Ja → schnell vorlegen und endgültigen Bescheid beantragen.

Braucht es länger als einen Monat Zeit, sie zu besorgen?

Nein → endgültigen Bescheid beantragen.

Ja → Sofort nach Erhalt vorlegen und endgültigen beantragen.
Denken Sie an die Jahresfrist!

Decken die errechneten Leistungen Ihren Bedarf?

Nein → Widerspruch wegen fehlerhafter Ermessensausübung einlegen.
„Gegen den vorläufigen Bescheid vom ... lege ich hiermit Widerspruch wegen fehlerhafter Ermessensausübung ein. Begründung: Die errechnete Leistungshöhe ist nicht bedarfsdeckend.“

Ja → Noch vor Ablauf eines Jahres abschließenden Bescheid beantragen.

C) Einkommensberechnung

Schwankt die Höhe Ihres Einkommens so wie oben beschrieben?

Nein → abschließenden Bescheid beantragen.

Ja → nach Ablauf des Bewilligungszeitraums den abschließenden Bescheid beantragen, wenn Ihr tatsächliches Einkommen niedriger war und Sie eine Nachzahlung bekommen. Sie haben ein Jahr Zeit dafür. Wenn eine Erstattung ansteht, hat das Amt auch nur ein Jahr Zeit diese einzufordern.

Bei Durchschnittseinkommen: ist Ihr Bedarf in jedem Monat gedeckt?

Nein → Widerspruch wegen fehlerhafter Ermessensausübung einlegen.

Wurden Grundfreibetrag (100 €) und genannte Kosten berücksichtigt?

Nein → Widerspruch einlegen.

Nichtberücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrags: hat das Jobcenter dies begründet und ist Ihr Bedarf in jedem Monat gedeckt?

Nein → Widerspruch wegen fehlender Ermessensausübung einlegen.

Ganz schön viel zu beachten und zu überprüfen. Wenn Sie Unterstützung dabei brauchen, kommen Sie zur friga e.V.